Bundesrat

Drucksache 264/2/97
(Grunddrs. 992/96)

23.04.97

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

Punkt 47 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Anhang (zu § 6) (Nr. 3 Abs. 4):

In Nr. 3 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 - neu - eingefügt:

„Die in den einzelnen Ländern erfaßten Mengen dürfen nicht unter die im Jahre 1995 erfaßten Mengen sinken."

Begründung:

Nachdem die Verwertungsanforderungen für ein privates System künftig bundesweit und nicht mehr länderbezogen gelten, ist es notwendig, eine bisher erreichte Effizienz eines Dualen Systems auf Landesebene weiterhin aufrecht zu erhalten und bei Unterschreiten der bisherigen Effizienz Sanktionen (Widerrufsmöglichkeit) vorzusehen.

Die Bundesländer sind auf eine Status quo-Absicherung der in dem einzelnem Bundesland erreichten Effizienz angewiesen. Bei einer reinen Bundesquote können schlechte Erfassungs- und Verwertungsleistungen z.B. durch gute Leistungen in anderen Ländern ausgeglichen werden, ohne daß Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Dualen System gegeben wären. Dies ist aus abfallwirtschaftlichen Gründen nicht hinnehmbar.

Ausgeliefert am 23. APR. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/382044
ISSN 0720-2946